



237588 - Was ist mit der Aussage „Alle Rechte vorbehalten“ gemeint?

Frage

Was ist mit dem Satz „Alle Rechte vorbehalten“ gemeint? Man findet ihn beispielsweise auf eurer Webseite. Bedeutet es, dass es mir nicht erlaubt ist von der Website einen Nutzen zu ziehen, oder aus Büchern, auf denen dieser Ausdruck geschrieben steht, oder etwas davon zu kopieren?

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Erstens:

Besitzer intellektueller Erzeugnisse, Erfindungen, Werke, Programme und Applikationen gebrauchen es den Ausdruck „Alle Rechte vorbehalten“ auf ihrem Erzeugnisse zu vermerken.

Gemeint mit diesem Ausdruck ist, dass die Rechte des geistigen Eigentums und Erfindungen, welche mit diesem Erzeugnis verbunden sind, im Sinne desjenigen, der darüber die Verfügungsgewalt hat, unantastbar und bewahrt sind.

Die Rechte, welche damit zusammenhängen sind zweierlei:

Erstens:

Geistige und literarische Rechte. Dieses bedeutet, dass die Rechte des Produkts, der literarischen Werkes oder des Programms dem Besitzer gehört. So hat er das Recht über die Verbreitung (Veröffentlichung) des Produktes um Erlaubnis gebeten zu werden. Sein Recht ist es, den Weg der Verbreitung zu bestimmen. Er hat das Recht zu seiner Anpassung oder es bei Bedarf aus dem Umlauf zurückzuziehen und Ähnliches.

Zweitens:

Die Bewahrung der Urheberrechte umfasst nicht das Verbot, dass man davon zitiert oder von dem



Wissen und dem Guten, was darin steckt, zu profitieren. Aus diesem Grund gibt es nichts dagegen einzuwenden, dass man sich der Zitate bedient oder von diesen Produkten profitiert, unter der Bedingung der Quellenangabe.

Jamaluddin Al-Qasimi sagte:

„Zu den wichtigen Angelegenheiten im Bereich der Schriftstellerei gehört es, die Nutzen (Fawa'id), die Auswertung und Schlussfolgerungen auf ihren Urheber zurückzuführen, ohne sich dabei etwas anzunehmen, was einem nicht gehört, und sich davon fernzuhalten, wie derjenige zu sein, der zwei Gewänder der Falschheit trägt.“ [Ende des Zitats aus „Qawa'id At-Tahdith“ (S. 40)]

„Zu dem anvertrauten Gut (Amanah) des Wissen gehört es, dass die Aussage demjenigen zugeschrieben wird, welcher sie geäußert hat und die Idee ihrem Urheber, und nicht, dass man von anderen profitiert und sich selbst dann den Verdienst zuschreibt. Dieses wäre eine Art des Stehlens und eine Variante des Betrugs und Falsifikation.“ [Ende des Zitats aus „Ar-Rasul wa Al-'Ilm“ (S. 63)]

Der Urheber hat kein Recht den Menschen zu verbieten, aus seinem Werk einen Nutzen zu ziehen und davon zu zitieren. Und wenn er das verbietet, so wird seiner Aussage keine Beachtung geschenkt.

Drittens:

Die Bewahrung der Urheberrechte umfasst nicht das Verbot der Vervielfältigung dieser Werke, sie zu kopieren oder Herunterladen (aus dem Internet), in welcher Art auch immer, falls die Absicht dahinter es ist, dass man sie für den Eigengebrauch (zum Eigennutz) verwendet.

Wenn die Absicht dahinter es ist, diese zu verbreiten und zu vertreiben, um daraus einen Gewinn zu erzielen und Handel zu treiben, so ist es eine verbotene (Muharram) Handlung, aufgrund dessen, was darin an Verletzung der materiellen Rechte des Urhebers liegt.

Schaikh Ibn 'Uthaimin wurde gefragt:

„Ist es erlaubt Kassetten zu kopieren, auf denen „Druckrechte / Rechte der Vervielfältigung vorbehalten“ geschrieben steht? Und ändert sich das Urteil, wenn es sich dabei um



Vervielfältigung zu Da'wa-Zwecken und nicht zum kommerziellen Vertrieb handelt?“

Er sagte:

„Mir erscheint es so, dass wenn die Vervielfältigung zum bestimmten persönlichen Eigenzweck geschieht, es unproblematisch ist. Falls es jedoch für kommerzielle Zwecke (Handel) geschieht, wie z.B. dass ein Studio diese Kassetten kopiert, so ist dieses unzulässig, da hierin eine Verletzung der Rechte seines Bruders liegt. Was jedoch einen Studenten anbelangt, welcher etwas von einem anderen Studenten kopieren will, so ist das unproblematisch.“

[Ende des Zitats aus „At-Ta'liq 'Ala Al-Kafi li ibni Qudama“ (3/373)]

Auch wurde er gefragt:

„Was ist das Urteil bezüglich der Vervielfältigung von Kassetten, deren Urheberrechte geschützt sind?“

Er sagte:

„Meine Meinung ist, dass wenn die Person für sich selbst eine Kopie anfertigt und nicht, um damit Handel zu treiben, es unproblematisch ist, da dieses keinen Schaden mit sich bringt. Was jedoch denjenigen anbelangt, welcher sie für den Handel vervielfältigt und vertreibt, so ist dieses ein Übergriff (Aggression) und es gleicht dem Handel eines Muslim, welcher seinen Bruder unterbietet (seinen Handel abwirbt), dabei ist es verboten (Haram), dass ein Muslim das Geschäft seines Bruders unterwandert.“

[Endes des Zitats aus „Liqau Bab Al-Maftuh“ (17/164)]

Es wurde bereits das Rechtsurteil von Schaikh Sa'd Al-Humaid in der Antwort zur Frage Nr. (21927) erwähnt, in welchem er sagt:

„Die Vervielfältigt eines Buches oder CDs zum kommerziellen Zweck und bei Zugfügung vom Schaden ihres Urhebers ist unzulässig.

Wenn jedoch eine Person für sich selbst eine Kopie anfertigt, so hoffen wir, dass es darin kein Problem gibt, wobei dessen Unterlassen vorzuziehen und besser ist.“



[Ende des Zitats]

Der Ausdruck „Die Rechte sind geschützt“ (Alle Rechte vorbehalten) verbietet nicht den Eigennutz, das Zitieren oder zur Wissenserlangung davon zu profitieren. Es ist verboten, dass man die Mühe eines anderen und seine Arbeit plagiiert (kopiert) und sie sich selbst zuschreibt. Oder dass man es, hinter dem Rücken des Urhebers und ohne seine Erlaubnis, mit der Absicht zum kommerziellen Zwecke vervielfältigt und kopiert.